

Verkündet
am 25. Juni 1958
Schorm, Justizangest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Heinz K. [REDACTED] in B. [REDACTED],
R. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alfred [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n, vertreten durch den Senator für Inneres
in Berlin-Wilmersdorf, Febrbellinerplatz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Juni 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüsten-
berg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt;

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
6. Februar 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten
der Revision zu tragen. Im übrigen ist das Ver-
fahren frei von gerichtlichen Gebühren und Aus-
lagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1917 geborene Kläger ist Jude. Er lebte früher in Berlin, wo sein Vater ein Wäsche-Fabrikations- und Großhandelsunternehmen betrieb. Nachdem er das Gymnasium bis zum Abschluß der Untersekunda besucht hatte, kam er am 1. Juli 1932 bei einer Ledergroßhandlung in die Lehre. Diese beendete er am 30. Juni 1935. Anschließend war er bis zum 31. August 1935 als kaufmännischer Angestellter und vom 1. Februar 1936 bis Ende Januar 1938 als Verkäufer und Lagerist in verschiedenen Unternehmen der Lederbranche tätig. Er verdiente nach seinen Angaben in der zweiten Hälfte des Jahres 1935 insgesamt 560,- RM, im Jahre 1936 2.200,- RM, im Jahre 1937 2.400,- RM und im Januar 1938 200,- RM. Am 30. Januar 1938 verlor er auf Betreiben der Deutschen Arbeitsfront seinen letzten Arbeitsplatz; nunmehr bezog er Arbeitslosenunterstützung. Das früher gewinnbringende väterliche Geschäft ging infolge der gegen die Juden gerichteten Maßnahmen etwa seit 1936 mehr und mehr zurück und konnte schließlich nicht weitergeführt werden.

Im Jahre 1939 wanderte der Kläger nach Shanghai aus. Im folgenden Jahre folgte ihm sein Vater gemäß einer vorher getroffenen Verabredung dorthin nach. Nach dem Kriege kehrten der Kläger und sein Vater nach Berlin zurück. Sie errichteten zunächst gemeinsam ein Geschäftsunternehmen, konnten es aber nicht mit Erfolg betreiben. Jetzt ist der Kläger als Handelsvertreter tätig.

Der Kläger, dem wegen Erkrankung an Genitaltuberkulose 1951 und 1952 beide Hoden entfernt werden mußte, hat Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit begehrt. Die Entschädigungsbehörde hat für die Zeit vom 1. April 1947 bis zum 31. Dezember 1950 eine dadurch bei ihm eingetretene ver-
folgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % und

- 3 -

für die Zeit seit dem 1. Januar 1951 eine solche von 80 % anerkannt und ihm außer einem Heilverfahren eine Kapitalentschädigung von 16.750,- DM sowie für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 eine Rente von monatlich 250,- DM und für die Zeit vom 1. Januar 1956 an eine Rente von monatlich 260,40 DM zuerkannt. Für die Berechnung der Kapitalentschädigung und der Rente hat die Entschädigungsbehörde den Kläger in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht.

Der Kläger ist der Auffassung, er sei entsprechend der Stellung seines Vaters in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes einzureihen, und er hat deshalb gegen den Bescheid Klage erhoben. Er hat vorgetragen, er habe als einziger Sohn seines Vaters in dessen Geschäft eintreten und es später übernehmen sollen, und die von ihm im Anschluß an die Lehrzeit ausgeübten Beschäftigungen, während derer er noch bei seinem Vater gewohnt habe, hätten nur der weiteren Vorbereitung auf den ihm zugedachten Beruf eines Großkaufmanns gedient. Er habe sich damals noch in der Ausbildung befunden und keine eigene berufliche oder soziale Stellung innegehabt.

Der Kläger hat beantragt,

in Abänderung des angefochtenen Bescheides festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihm Wiedergutmachung aus Schaden an Körper und Gesundheit unter Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zu gewähren.

Das beklagte Land ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten und hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.



Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats ist in Entschädigungssachen an Stelle einer an sich möglichen Leistungsklage eine Feststellungsklage nur ausnahmsweise und jedenfalls dann nicht statthaft, wenn durch ein dem Klagantrag entsprechendes Urteil nicht sämtliche Streitpunkte, die zwischen den Beteiligten entstehen könnten, ausgeräumt werden. Hier ist in dem Klagantrag u. a. nicht zum Ausdruck gebracht, nach welchem Hundertsatz zwischen 40 und 70 % des Dienst Einkommens eines vergleichbaren höheren Beamten die Rente gemäß § 31 Abs. 5 BEG und dementsprechend die Kapitalentschädigung gemäß § 37 Abs. 1, 3 BEG zu bemessen wäre. Doch läßt sich der Antrag in Verbindung mit dem sonstigen Vorbringen des Klägers, vor allem in der Klageschrift, dahin auslegen, daß die Verpflichtung des beklagten Landes festgestellt werden solle, dem Kläger über die in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde zuerkannten Beträge hinaus insgesamt vom 1. November 1953 an eine Rente in Höhe von 70 % des Einkommens eines Beamten des höheren Dienstes nach der Lebensaltersstufe vom 30. bis zum 35. Lebensjahr nach Maßgabe der Anlage zu § 13 2. DV-BEG und für die Zeit vom 1. April 1947 bis zum 31. Oktober 1953 eine dementsprechende Kapitalentschädigung zu gewähren. An dieser Feststellung hat der Kläger ein rechtliches Interesse, und er konnte auch statt einer Leistungsklage eine Feststellungsklage erheben, da dadurch im gerichtlichen Verfahren in der Sache selbst - nicht jedoch, soweit die Festsetzung des Streitwerts erforderlich wird - die komplizierte Berechnung der beanspruchten Leistungen entfällt.

II. 1) Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die schwere Erkrankung des Klägers ihre Ursache in den ungünstigen Lebensbedingungen hat, unter denen er sich nach seiner verfolgungsbedingten Auswanderung nach Shanghai befand, und daß der Kläger deshalb Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit verlangen kann (§ 28 Abs. 1 BEG).

a) Das ist, was zunächst den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Auswanderung und der Erkrankung betrifft, rechtlich unangreifbar.

b) Zutreffend hat das Berufungsgericht den Gesundheitsschaden des Klägers auf eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zurückgeführt. Eine konkrete gegen den Kläger gerichtete Gewaltmaßnahme lag darin, daß er am 30. Januar 1938 auf Betreiben der deutschen Arbeitsfront seinen Arbeitsplatz verlor. Es kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß er durch diesen Umstand in Verbindung mit den sonstigen Benachteiligungen, die allgemein gegen den jüdischen Bevölkerungsteil durchgeführt wurden, darüber hinaus möglicherweise, wie er vor der Entschädigungsbehörde angegeben hat, durch einen gegen ihn von der Geheimen Staatspolizei ausgeübten Druck, die Heimat zu verlassen, zu der Auswanderung veranlaßt wurde.

Als Beginn der Verfolgung, die den Körperschaden herbeiführte, ist deshalb entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts schon der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Kläger seine Arbeitsstelle verlor und sich damit die allgemeine Judenverfolgung durch eine gegen ihn persönlich getroffene Maßnahme, die ursächlich für seine Auswanderung wurde, auswirkte. Mit Recht ist dagegen in dem angefochtenen Urteil die Auffassung des Klägers, die Verfolgung habe bereits während seiner am 30. Juni 1935 beendeten Lehrzeit begonnen, als unrichtig bezeichnet worden.

2) Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, den Kläger für die Bemessung der ihm nach § 31 BEG zustehenden Rente in eine höhere vergleichbare Beamtengruppe als die des mittleren Dienstes einzureihen. Es hat angenommen, daß der Kläger bereits vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung, auf die der erlittene Gesundheitsschaden zurückgeht, eine selbständige, von derjenigen seines Vaters unabhängige wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt habe, und daß diese der Stellung eines Beamten des mittleren Dienstes entsprochen habe.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet.

a) Für die Einreihung des Klägers in eine vergleichbare Beamtengruppe kommt es zunächst darauf an, ob er im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung bereits eine eigene wirtschaftliche und soziale Stellung innehatte (§ 31 Abs. 2 BEG, § 14 Abs. 1, 2, 5 2. DV-BEG), oder ob er eine solche Stellung, wie die Revision meint, wegen seines Alters noch nicht erlangt hatte (§ 14 Abs. 7 2. DV-BEG).

Das Berufungsgericht hat festgestellt, der Kläger habe nach der Beendigung seiner Lehrzeit bis zu seiner verfolgungsbedingten Entlassung Stellungen bekleidet, die seiner Ausbildung entsprochen hätten, und er habe in ihnen ein normales Einkommen erzielt, wie es bei seinem jugendlichen Alter zu erwarten gewesen sei. In den kaufmännischen Kreisen, zu denen der Kläger und sein Vater gehörten, sei es üblich, daß die Söhne nach dem Abschluß der Lehrzeit auch dann selbständige Stellungen annähmen, wenn sie später in das väterliche Geschäft eintreten sollten; derartige Stellungen würden als solche voll gewertet und könnten nicht mehr als unselbständige Tätigkeiten in Ausbildungsstationen betrachtet werden.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Berufungsgericht mit Recht den § 14 Abs. 7 2. DV-BEG nicht angewendet. Die Voraus-

setzung der genannten Vorschrift, daß der Verfolgte wegen seines Alters noch keine wirtschaftliche und soziale Stellung erlangt hatte, trifft nicht auf junge Kaufleute zu, sofern sie nach allgemeiner Anschauung mit dem Abschluß ihrer Lehre als in ihrem Beruf ausgebildet galten und nunmehr in bezahlten Stellungen weitere Erfahrungen zu sammeln und sich zu bewähren hatten. Auf § 14 Abs. 7 aaO kann sich der Verfolgte nur berufen, wenn sein Unterhalt von einem Eltern- oder einem Großelternanteil überwiegend bestritten worden ist. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall nach der eigenen Sachdarstellung des Klägers. Es reicht dahernicht aus, daß im Einzelfall ein Verfolger die Aussicht hatte, später in das Geschäft des Vaters eintreten zu können, und daß er seine weitere berufliche Entwicklung an einem solchen Ziel ausrichtete. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht trotz dieser für den Kläger bestehenden Aussicht angenommen, daß er in den Stellungen, die er nach dem Abschluß seiner Lehre angenommen hatte, keine eigentliche Berufsausbildung mehr erhielt, sondern selbst einen Beruf ausübte, und zutreffend hat es die Erwartung, daß er später der Inhaber des väterlichen Geschäfts sein würde, als eine bloße, von zahlreichen unsicheren Faktoren abhängende Möglichkeit betrachtet, die es nicht rechtfertigte, die Frage, ob der Kläger selbständig war oder sich noch in der Berufsausbildung befand, für ihn anders zu beurteilen als für seine Berufsgenossen, für die sich eine derartige Möglichkeit nicht abzeichnete. Besondere Umstände, die zu einer anderen Beurteilung Anlaß geben könnten, sind nicht festgestellt. Darauf, ob der Kläger noch im Hause seiner Eltern wohnte, hat das Berufungsgericht mit Recht kein Gewicht gelegt. An der Würdigung, die es dem Sachverhalt hat zuteil werden lassen, ändert es im Ergebnis auch nichts, daß der Kläger in dem maßgeblichen Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, der früher liegt, als das Berufungsgericht angenommen hat, entgegen dessen Meinung noch nicht volljährig war, sondern kurz vor der Volljährigkeit stand. Darauf kommt es nicht an.

Die von der Revision angeführte Entscheidung des Senats vom 25. Oktober 1957 IV ZR 214/57 (RzW 1958, 79) steht dem nicht entgegen. Wie in ihr ausgesprochen ist, berührt die Vorschrift des § 11 Abs. 7 1. DV-BEG, der diejenige des § 14 Abs. 7 2. DV-BEG entspricht, auf der allgemeinen Erfahrung, daß ein Kind in der Regel eine Stellung erreicht, die ihrer Art nach nicht unter derjenigen seiner Eltern oder Großeltern liegt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß es gestattet sei, der Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe die wirtschaftliche und soziale Stellung der Eltern oder Großeltern auch dann zugrunde zu legen, wenn der Verfolgte eine eigene, sei es auch geringere, Stellung erlangt hat.

Die Revision bringt noch vor, der Kläger würde in normalen Zeiten nach dem Abschluß der Lehre die Ausbildung, die ihn zur späteren Übernahme des Geschäfts seines Vaters habe befähigen sollen, fortgesetzt haben; das sei ihm nicht möglich gewesen, weil damals das Geschäft des Vaters infolge der gegen die Juden gerichteten Maßnahmen sehr zurückgegangen sei und der Kläger jede ihm gebotene Stellung habe annehmen müssen, um zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.

Derartiges hatte der Kläger bereits im ersten und zweiten Rechtszug vorgetragen. Die Revision will deshalb wohl geltend machen, dieser Vortrag sei in dem angefochtenen Urteil nicht berücksichtigt worden, er hätte jedoch dahin gewürdigt werden müssen, daß der Kläger so zu stellen sei, wie wenn er den vorgesehenen Ausbildungsgang durchlaufen hätte, der ihn im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung noch zu keiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung hätte gelangen lassen.

Auch dem sind die von dem Berufungsgericht unangreifbar getroffenen Feststellungen entgegenzuhalten. Ihnen ist zu entnehmen, daß der Kläger entsprechend den im kaufmännischen Leben herrschenden Anschauungen auch dann eine selbständige Stellung

einnahm, wenn er in der Wahl dieser Stellung ganz frei war. Es würde deshalb in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung sein, falls der Kläger, wie die Revision behauptet, wegen der Judenverfolgungen oder, wie das Berufungsgericht unterstellt, aus Konkurrenzgründen nicht die von ihm gewünschten Stellungen gefunden haben sollte, in denen er sich im besonderen in dem Geschäftszweig, zu dem das Unternehmen seines Vaters gehörte, hätte vervollkommen können. Auch wenn ihm das möglich gewesen wäre, würde darin nach den festgestellten Anschauungen des Kaufmannsstandes keine Fortsetzung einer unselbständigen Ausbildung zu sehen sein; vielmehr hätte der Kläger auch dann die seiner Ausbildung und seinem Alter entsprechende wirtschaftliche und soziale Stellung eingenommen, in der er sich auf Grund seiner Tätigkeit bei anderen Unternehmen von 1935 bis 1938 tatsächlich befand.

b) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß das durchschnittliche Jahreseinkommen des Klägers in den letzten drei Jahren vor der Auswanderung unter einem Betrag von 3.600 RM blieb. Dabei hat das Berufungsgericht berücksichtigt, daß das Einkommen bis zu der verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit des Klägers nicht durch Verfolgungsumstände herabgesetzt, sondern normal war. Den Verdienstausschlag während der Arbeitslosigkeit hat das Berufungsgericht außer Betracht gelassen und stattdessen angenommen, daß das Einkommen des Klägers sich in dieser Zeit bei normaler Entwicklung angemessen gesteigert hätte. Auf dieser Grundlage ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger in der maßgeblichen Zeit ein Einkommen, das für eine Einreihung in mehr als den mittleren Dienst erforderlich ist, nicht erreicht hat.

Da die Verfolgung schon mit der Entlassung des Klägers begonnen hat, war eine Steigerung, die die Bezüge des Klägers in der Zeit nach der Entlassung ohne die Verfolgung erfahren hät-

ten, nicht zu berücksichtigen. Um so mehr trifft die Annahme des Berufungsgerichts zu, daß der Kläger seinem Einkommen nach nicht höher als in den mittleren Dienst einzustufen sei. Dabei konnte, wie es geschehen ist, die in der Anlage zu § 13 2. DV-BEG enthaltene Besoldungsübersicht, die an sich der Berechnung der Rente dient, zugrunde gelegt werden.

Auch die damalige soziale Stellung des Klägers, der eine mit der mittleren Reife abgeschlossene Schulbildung und eine einfache kaufmännische Ausbildung besitzt, rechtfertigt nach der Ansicht des Berufungsgerichts keine günstigere Einreihung. Das ist ebenfalls rechtlich unangreifbar. Insbesondere kann auch hier nicht berücksichtigt werden, daß der Kläger seinerzeit Aussicht hatte, das Geschäft seines Vaters zu übernehmen, der in seiner Person die Voraussetzungen für eine Einstufung in den höheren Dienst erfüllen mag. Die bei der Einreihung ins Gewicht fallende soziale Stellung des Verfolgten bestimmt sich allein nach der Geltung, die er im öffentlichen Leben genießt, soweit diese Geltung auf seiner Vorbildung, seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten beruht; das wird in § 14 Abs. 5 2.DV-BEG in Übereinstimmung mit der wirklichen Bedeutung des § 31 Abs. 2 Satz 3 BEG zutreffend klargestellt. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten aus anderen Gründen müssen außer Betracht bleiben.

3) Der Kläger kann nach alledem keine höhere als die ihm von der Entschädigungsbehörde bewilligte Rente und Kapitalentschädigung verlangen, die sich bei einer Einstufung in den mittleren Dienst ergibt, und für die der höchste Hundertsatz von 70 % zugrunde gelegt worden ist.

III. Die Klage ist deshalb mit Recht abgewiesen worden,
und die Revision gegen das die Klagabweisung bestätigende
Urteil des Kammergerichts muß als unbegründet zurückgewiesen
werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225
Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Bundesrichter Dr. Loewenheim
ist beurlaubt und deshalb
verhindert zu unterschreiben.

Ascher

1

1